

dem Angriff mit dem Bajonnet, wo jedem einzelnen Manne überlassen ist, zu stoßen, ist es nicht der Fall. In dem vorliegenden Falle wäre der Gebrauch des Bajonnets um so undenkbarer gewesen, weil dem schwachen Bataillon, welches requirirt worden war, hauptsächlich die Pflicht oblag, die Person des Prinzen selbst zu beschützen, und wenn auch der rechte Flügel anscheinend leer war, so war doch auf der entgegengesetzten Flanke der Tumult desto größer, so daß der Commandant sich genöthigt sah, einen Haken zu bilden, um nur die Umgehung unmöglich zu machen. Ich habe dies nur deshalb erwähnt, um zu bestätigen, daß allerdings die Kugel in einem solchen dringenden Falle für das mildeste Mittel erklärt werden muß, den Tumult zu bekämpfen.

Abg. Schumann: Wenn der Herr Kriegsminister in seiner letzten Aeußerung erklärte, daß die Anwendung der Kugel für eine weniger harte Maaßregel erklärt werden müsse, als das Bajonnet gewesen sein würde, so kann ich dem nicht beistimmen, und finde darin einen Widerspruch mit andern gesetzlichen Bestimmungen, in denen das Gegentheil ausdrücklich anerkannt ist. Ich beziehe mich deshalb auf die Instruction für die Forstschützen, welche die Regierung im Jahre 1836 gegeben hat. In dieser Instruction heißt es im §. 20 ausdrücklich: „Wenn der Holzdieb angriffsweise verfährt, jedoch mit Feuegewehr nicht versehen ist, so soll der Commandirte, in so fern es ohne Gefahr seines eigenen Lebens geschehen kann, sich hauptsächlich nur des Bajonnets bedienen; tritt aber für sein eigenes Leben Gefahr ein, so ist er ebenfalls befugt, auf den Angreifenden das Gewehr zu lösen.“ Aus dieser Stelle geht aufs bestimmteste hervor, daß die gesetzgebende Behörde die Kugel für stärker hält, als das Bajonnet. Ich muß also der Aeußerung des Herrn Kriegsministers auf das entschiedenste widersprechen. Uebrigens aber, meine Herren, kann ich nicht bergen, daß ich nicht ohne innere Bewegung mich erhoben habe, um meine Abstimmung in einer Angelegenheit zu rechtfertigen, welche die Ehre des sächsischen Volkes, die Ehre der deutschen Nation, ja die Ehre der Menschheit aufs tiefste verletzt hat. Noch nie ist es mir klarer geworden, wie wichtig es ist, daß man sich bei Beurtheilung solcher Angelegenheiten, wie die vorliegende ist, an die Thatfachen halte, und nicht vergesse, was geschrieben steht: Der Buchstabe ist es, welcher tödtet, und der Geist, welcher lebendig macht. Richten Sie, meine Herren, um ein richtiges Urtheil zu fällen, zuvörderst Ihren Blick auf die Thatfache mit Unbefangeneheit. Ein allgemein verehrter Prinz des Königl. Hauses kommt nach Leipzig, um die Communalgarde zu revidiren. Zur Ehre des Prinzen wird ein Zapfenstreich veranstaltet, und in Folge dieser Ehrenbezeigung versammelt sich eine große Menge Volk in der Nähe des Hauses, wo der Prinz wohnt. Sie sämmtlich erscheinen ohne Waffen, sie sämmtlich lassen sich keine Ruhestörung zu Schulden kommen, mit Ausnahme einiger wenigen Gassenbuben. Die Zahl derer, welche sich Ruhestörungen haben zu Schulden kommen lassen, wird in dem Berichte, welcher vom Ministerium ausgegangen ist, übereinstimmend

von allen Zeugen sehr gering geschätzt. Die Veranlassung, in Folge deren die Bevölkerung, auf welche geschossen worden ist, erschien, war eine erlaubte. Es kann mithin denjenigen, welche zugegen waren, deshalb ein Vorwurf nicht gemacht werden, daß sie auf einem unerlaubten Orte, zu einer unerlaubten Zeit und in unerlaubter Absicht da gewesen wären. Wenn einige unter den Anwesenden, und namentlich einige Gassenjungen sich mit Steinen vergangen haben, wenn einige nach dem Hôtel des hochverehrten Prinzen geworfen haben, so kann ein Schluß daraus gegen die ganze anwesende Menge nicht gezogen werden. Es ward nun in Folge der Steinwürfe Militair herbeigezogen. Dieses Militair, welches den Platz vor dem Hôtel geräumt gefunden hat, ist von Gassenjungen mißhandelt worden. Es hat sich, wie behauptet wird, genöthigt gesehen, zu schießen, und in Folge dieses Einschreitens sind 11 Mann getödtet worden. Die Folge dieser Tödtungen ist gewesen, daß eine große Anzahl von Leipzigs Bewohnern sich an diese Kammer wendet, mit der Bitte, daß die Sache untersucht werde. Was sagt man nun, meine Herren, um diese Untersuchung zu hintertreiben? Zuvörderst ist erklärt worden, das Militair dürfe keine Beleidigung ungeahndet lassen, und befinde sich also, wenn es geschossen habe, durchaus in seinem Rechte. Der Redner, welcher so eben sprach, äußerte, das Militair habe sich an den Buchstaben des Gesetzes zu halten. Ich nehme das bestens an; ich fordere aber den geehrten Abgeordneten, welcher sich auf diese Weise aussprach, auf, mir das Gesetz zu zeigen, in welchem geschrieben steht, daß das Militair ermächtigt, wenn es ungerechterweise beleidigt worden ist, denjenigen zu erschließen, der das Militair gar nicht beleidigt hat. Ein solches Gesetz wird sich aber nicht auffinden lassen. Was sagt man weiter, um die Untersuchung zu umgehen? Man sagt: es habe Landfriedensbruch stattgefunden. Ich leugne nicht, es hat Landfriedensbruch stattgefunden, und es sind auch im Verfolg der wegen dieses Landfriedensbruchs angestellten Untersuchung eine Anzahl Personen bestraft worden. Allein woraus folgt denn, daß alle diejenigen, welche auf dem erwähnten Platze gegenwärtig gewesen sind, ebenfalls Landfriedensbruch begangen haben? Mit welchem Rechte, frage ich, kann man sagen, daß, wenn drei, vier, fünf von den ungefähr 2000 Anwesenden mit Steinen geworfen haben, die übrigen 1995 auch schuldig sind? Dies ist ein Schluß, der sich auf keine Weise rechtfertigen läßt. Man sagt, es fehle an allem Thatbestande zu der Annahme, daß von denen, welche mit dem Feuegewehr eingeschritten, ein Verbrechen begangen worden sei. Ich beziehe mich, um diese Aeußerung zu widerlegen, auf nichts weiter, als auf die Aeußerung eines sehr geehrten Regierungsmitgliedes. Dieses Regierungsmitglied sagte: Es wäre allerdings wohl natürlich, warum sich eine so große Theilnahme dem Leipziger Ereignisse zugewendet, und zwar deshalb, weil mehrere Unschuldige erschossen worden seien. Nun frage ich, meine Herren, wenn Jemand unschuldig erschossen worden ist, so muß doch ohne Zweifel derjenige, der Unschuldige geschossen hat, Schuld haben, denn sonst würde man nicht sagen können, daß der Geschossene unschuldigerweise geschossen